

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die wesentlichen Prüfungen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben des Jahres 2013

Produktgruppenübergreifende Prüfungen

Dem LWL-RPA wurden 461 (im Vorjahr 432) VOL/VOF-Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 151 Mio. EUR angezeigt. Davon wurden 64 Vorgänge mit einem Auftragswert von rd. 18 Mio. EUR geprüft.

Die geprüften Vergaben wurden überwiegend ordnungsgemäß abgewickelt. In sieben Fällen haben Dienststellen und Einrichtungen des LWL dem LWL-RPA Freihändige Vergaben gemeldet, obwohl für deren Durchführung aufgrund des Auftragswertes die ZEK zuständig war.

Im Bereich der Hochbau-Vergaben nach VOB wurden dem LWL-RPA 570 VOB-Vergaben mit einem Auftragswert jeweils über 5.000,00 € und einem Gesamtvolumen von rd. 37,63 Mio. € gemeldet. Davon wurden 71 Vergaben mit einem Auftragsvolumen von rd. 19 Mio. EUR geprüft. In der Regel waren die Durchführung der Vergabeverfahren und die getroffenen Vergabeentscheidungen richtig, transparent dargestellt und vom Grundsatz nicht zu beanstanden. Lediglich bei 6 Vergabeprüfungen konnte das LWL-RPA der Vergabeentscheidung der Vergabestelle nicht zustimmen.

Bei 56 der 71 geprüften Vergabeverfahren ergaben sich inhaltliche und formale Beanstandungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr zu korrigieren waren, aber einer Beendigung der Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung nicht entgegenstanden

Prüfungen in ausgewählten Produktgruppen

In den LWL-Schulverwaltungen Bochum und Bielefeld wurde jeweils eine Teamprüfung für die Prüfbereiche Fachlichkeit, Personal und Vergabe durchgeführt.

Die Prüfung der Abrechnung der Kosten für therapeutische Behandlungen von Schülerinnen und Schülern der LWL-Förderschule Bochum – Schule am Haus Langendreer und der Albatros-Schule in Bielefeld konnte positiv abgeschlossen werden. Insgesamt konnte ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln bestätigt werden.

In den Personalverwaltungen der beiden geprüften LWL-Schulverwaltungen werden die tariflichen Regelungen eingehalten. Die Verfahren zur Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zweckmäßig. Lediglich die Personalaktenführung sowie in Teilen die weitergehende Bearbeitung der Personalfälle ent-

spricht nicht den Regelungen der Verfügung vom 27.10.1994 „Bearbeitung von Personalangelegenheiten“ (Delegationsverfügung).

Die geprüften Vergaben wurden überwiegend ordnungsgemäß abgewickelt. Positiv hervorzuheben ist die nahezu ausschließliche Deckung aller Bedarfe aus Rahmenverträgen.

Im Rahmen der Prüfung der Be- und Abrechnung der Fahrkostenerstattung bei Halbtagsbeschulung durch das LWL-Landesjugendamt konnte eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung festgestellt werden.

Im Ergebnis zeigt die Prüfung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der LWL-Haupt- und Personalabteilung, dass die formalen Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sind. Lücken bestehen z. T. bei den materiellen Voraussetzungen. Die Handhabung des Personalabrechnungsmoduls SAP-HCM ist hinsichtlich der Auswertung zu Prüfzwecken und des Controllings noch lückenhaft.

Das LWL-RPA hat bei der LWL-Behindertenhilfe Westfalen den Aufgabenbereich der Leistungsgewährung von Sozialhilfe im Rahmen eines Persönlichen Budgets geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Vorgaben bezogen auf die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung grundsätzlich beachtet wurden. Die Verfügungslage war hinsichtlich einer einheitlichen Sachbearbeitung überarbeitungsbedürftig. Der der Leistungsgewährung zu Grunde liegende Geschäftsprozess hat sich als grundsätzlich zweckmäßig dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung des Bereiches Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei der LWL-Behindertenhilfe Westfalen konnte auf der Grundlage der gesetzlichen und verfügungsseitigen Regelungen ein grundsätzlich rechtmäßiges und sachgerechtes Vorgehen festgestellt werden. Die Verfügungslage war nicht mehr aktuell und überarbeitungsbedürftig.

Hinsichtlich der Leistungsgewährung von Leistungen aus Anlass der Entlassung aus der stationären Einrichtung (Startbeihilfe) im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII konnte auf der Grundlage der gesetzlichen und verfügungsseitigen Regelungen ein grundsätzlich rechtmäßiges und sachgerechtes Vorgehen festgestellt werden. Lediglich die Vorgaben zur Prüfung des Einkommenseinsatzes, der Vorrangigkeit anderer Sozialleistungsträger sowie einer korrekten und einheitlichen Antragsbearbeitung wurden nicht durchgängig beachtet. Aufgrund der Komplexität der Prüfung eines Startbeihilfeantrages - Form der Startbeihilfe sowie der Hilfeart - sind die verfügungsseitigen Regelungen nicht ausreichend konkretisiert bzw. differenziert. Im Hinblick auf die eAkte besteht eine gewisse Unsicherheit bei der Umsetzung der Arbeitsanweisung. Bezüglich der Datenpflege in ANLEI besteht weiterhin Optimierungsbedarf; insbesondere bei der Beendigung der stationären Wohnhilfe.

Ein grundsätzlich rechtmäßiges und sachgerechtes Vorgehen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen bei der Gewährung von tagesstrukturierenden Angeboten der Leistungstypen 23 und 24 konnte festgestellt werden. Lediglich bei der Ermittlung des Hilfebedarfes und der Erstellung eines Gesamtplans besteht bei Neuansprüchen auf tagesstrukturierende Maßnahmen (LT 23/24) unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme vorrangiger Hilfen Optimierungs- und Regelungsbedarf. Hinsichtlich einer effektiveren Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle ist das Berichtswesen überarbeitungsbedürftig. Die Anpassung des internen Bearbeitungsprozesses für Neu- und Verlängerungsanträge sowie die Entwicklung einer Prüfcheckliste wurde empfohlen. Da bislang kein landeseinheitliches Abrechnungsverfahren vereinbart werden konnte, fehlen derzeit verbindliche Abrechnungs- und Verfahrensregelungen für die Einzelfallhilfe und Leistungsanbieter.

Im Ärztlichen Dienst des LWL-Versorgungsamtes Westfalen wurde die Gestaltung der Kooperation mit Außengutachtern einer Prüfung unterzogen. Optimierungspotentiale wurden aufgezeigt. Sie sind jedoch wegen des herrschenden Ärztemangels aktuell nicht zu realisieren.

Bei der LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen wurden die Leistungen in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste im Rahmen der Altenhilfe nach § 26 e Abs. 2 Nr. 3 BVG geprüft. Altersgerechte Dienste sollen dazu beitragen, eine sonst möglicherweise stationäre Unterbringung zu vermeiden oder hinauszuschieben. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geprüften Leistungen rechtmäßig gewährt wurden.

Die Abwicklung der Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege erfolgte ordnungsgemäß. Die Förderleitsätze und die politischen Beschlüsse zur institutionellen Förderung wurden beachtet. Eine Nachprüfung der Feststellungen aus einer Prüfung im Jahr 2008 ergab keine Beanstandungen. Bei der Präsentation der LWL-Logos auf den Internet-Startseiten der Zuwendungsempfänger bestand Optimierungsbedarf. Die Zuwendungsempfänger wurden von der LWL-Kulturabteilung im Januar 2014 erneut angehalten, die Vorgaben im Zuwendungsbescheid zu beachten.

Bei der Gewährung von Zuwendungen im Bereich der nichtstaatlichen Archivpflege durch das LWL-Archivamt für Westfalen in den Jahren 2010 bis 2012 wurden die Richtlinien des LWL nicht vollständig beachtet. Ergänzend zu der Prüfung der Rechtmäßigkeit wurde zur Bewertung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns der Prozess beschrieben und analysiert. Optimierungsmöglichkeiten ergaben sich hinsichtlich der Ablauforganisation des Geschäftsprozesses, insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Zentralen Verwaltungseinheit der LWL-Kulturabteilung.

Die Vergabe und Abrechnung von Leistungen für Bild- und Filmproduktionen sowie für Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt beim LWL-Medienzentrum für Westfalen grundsätzlich rechtmäßig.

Gegenstand der Prüfungen in den LWL-Freilichtmuseen Hagen und Detmold waren die Auftrags- und Vergabevorgänge für die Beschaffung der Rohstoffe für die Vorführibetriebe sowie der Artikel für die Museums-Shops. Während die Vorgänge beim LWL-Freilichtmuseum Hagen ordnungsgemäß abgewickelt wurden, zeigte die Bearbeitung beim LWL-Freilichtmuseum Detmold Mängel auf.

Die Sammlungskonzeption des LWL-Freilichtmuseums Hagen entspricht den Standards des Deutschen Museumsbundes. Der bisherige Entwurf des Sammlungskonzeptes des LWL-Freilichtmuseums Detmold bietet keine zweckmäßige Grundlage für ein zielgerichtetes Sammeln.

Die untersuchten Geschäftsprozesse für den Ankauf von Waren für die Vorführibetriebe sind in beiden Museen grundsätzlich zweckmäßig organisiert.

Im Bereich Bau- und Bauunterhaltung wurden die Rechtmäßigkeit bei der Durchführung von VOB-Vergaben im LWL-Freilichtmuseum Hagen und die Zweckmäßigkeit der Organisation der Bauverwaltung des Freilichtmuseums geprüft.

Die vorgesehene Bauorganisation war zweckmäßig. Optimierungsbedarf wurde bei der Grundlagenermittlung für die Planung und Steuerung der Bauunterhaltung festgestellt. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte teilweise rechtswidrig. So gaben die mündliche Beauftragung von kleineren Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Nutzung von Rahmenverträgen bei der Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Bauunterhaltung Anlass zu Beanstandungen.

Die Prüfung der zugunsten des LWL bestellten Erbbaurechte im LWL-BLB ergab, dass 16 Erbbaurechtsfälle fehlerfrei bearbeitet worden sind. In 2 der geprüften Erbbaurechtsfälle war es zu Überzahlungen gekommen, wobei in einem Fall eine Korrektur möglich war. Der LWL-BLB hat entsprechend der Empfehlung des Statistischen Bundesamtes die Verträge mit einer Punkteregelung sukzessive auf eine Prozentregelung umgestellt.

Im Zuständigkeitsbereich der LWL-Finanzabteilung wurden die Jahres- und Gesamtabschlussprogramme geprüft. Der NKF-Jahresabschluss wurde erstmals zum 31.12.2008 IT-gestützt erstellt. Die Erstellung des Gesamtabschlusses, erstmals zum 31.12.2010, erfolgt ebenfalls IT-gestützt. Die jeweilige IT-Unterstützung wird somit bereits produktiv genutzt und wurde nunmehr ex-post geprüft. Die im SAP BW-System des LWL eingerichteten und regelmäßig zugewiesenen umfassenden Berechtigungen (SAP_ALL) verhindern die Nutzung der jeweiligen IT-gestützten (Teil-)Prozesse als Verfahren im Sinne der GoBS. Sie sind somit nach wie vor als konventionelle Prozesse zu betrachten.

Die LWL.IT Service Abteilung ist beim LWL für das Benutzermanagement der IT-Systeme zuständig. Die Geschäftsabläufe des Benutzermanagements wurden auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich die angetroffenen Prozesse zur zweckmäßigen Abwicklung des Benutzermanagements eignen.

Im Jahr 2013 wurde das Altverfahren SAP IS-PS hinsichtlich seiner Revisionsicherheit untersucht. Das Verfahren SAP IS-PS genügt in vollem Umfang den Anforderungen an die Revisionsicherheit wie Nachvollziehbarkeit, automatisierte Auswertbarkeit, Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, Eingriffsfreiheit etc. in Bezug auf die gespeicherten Daten und elektronischen Belege. Des Weiteren werden die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die entsprechenden Vorschriften der GemKVO bzw. der AKR-Vorschriften des LWL eingehalten.

Das Büro LWL-Landschaftversammlung nutzt das Ratsinformationssystem ALLRIS für die Organisation und Abwicklung seiner Gremienarbeit. Das System unterstützt auch die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen. Aufgrund der SEPA-Umstellung zum 01.02.2014 wurde ein neues Sitzungsmodul (SG 4) für das Verfahren ALLRIS entwickelt. Bei der Prüfung hierzu haben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben. Daher bestanden auch seitens des LWL-RPA keine Bedenken gegen die Übernahme der neuen ALLRIS-Version in die Produktion.

Die Tagesabstimmung der Finanzmittel des LWL (Bilanzposten: Liquide Mittel ohne Handkassen) am 30.09.2013 konnte nachvollzogen und belegt werden. Die maßgeblichen Vorschriften wurden von den zuständigen Beschäftigten des Referates für Zahlungsverkehr und Forderungsmanagement der LWL-Finanzabteilung beachtet.

Die Jahresabschlüsse der rechtlich selbständigen Piepmeyer-Stiftung und der sechs rechtlich unselbständigen Stiftungen wurden geprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass die Förderungen den jeweiligen Satzungszwecken entsprachen und die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftungen vermittelten.

Prüfungen bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

Die Finanzbuchhaltungen der LWL-Kliniken sowie der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß wahrgenommen.

Die in der LWL-Klinik Lengerich und der LWL-Universitätsklinik Hamm geprüfte Kostenerstattung der Ärztinnen und Ärzte erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen in allen Fällen rechtmäßig.

Im Ergebnis zeigt die Prüfung des Personalwesens in der LWL-Klinik Lengerich, dass die Dokumentation von Personalentscheidungen lückenlos und transparent ist. Die Eingruppierungen und Einstufungen der Ärztinnen und Ärzte erfolgen durchweg tarifkonform. Die Personalakten sind auf einem vorbildlich hohen aktuellen Stand.

Im Ergebnis hat die Prüfung des Personalwesens in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloß Haldem/Rheine gezeigt, dass die Führung der Personalakten auf einem hohen aktuellen Stand ist. Die Dokumentation von Personalentscheidungen ist lückenlos und transparent. Die tarifgemäßen Überleitungen vom BAT-LWL zum TVöD und in die Entgelttabelle S des TVSuE sind einwandfrei vollzogen und prüffähig dokumentiert. Tarifierte Zielvereinbarungen zur Zahlung von Leistungsprämien an Ärztinnen und Ärzte sind neu zu konzipieren.

Bei der Prüfung der Vergabe und Abrechnung von VOB-Rahmenverträgen im Bereich der LWL-Klinik Lippstadt konnte festgestellt werden, dass die Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten grundsätzlich rechtmäßig und zweckmäßig erfolgt. Beanstandet wurden lediglich die Nutzung von Rahmenverträgen nach Ablauf der Vertragslaufzeit und die Vergabe einiger Rahmenverträge im Beschränkten Ausschreibungsverfahren, für die eine Öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.

Die Prüfung im LWL-Jugendhilfezentrum Marl befasste sich mit der Abrechnung der Reisekosten sowie der dazugehörigen Ablauforganisation. Die Reisekostenabrechnung erfolgte in der Regel rechtmäßig. Der Prozess wies Optimierungspotenziale, beispielsweise im Bereich der Kontrollen, auf.

Ferner wurde der Fuhrpark unter dem Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit betrachtet. Hier konnte ein wirtschaftliches Handeln festgestellt werden, allerdings lagen Mängel in der Dokumentation vor.

Münster, 10. November 2014



Udo Reppin

Vorsitzender des LWL-Rechnungsprüfungsausschusses